



Datum: 14.04.2015 Nr.: 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin Göttingen:

Nutzerordnung und Betriebskonzept für die Zentrale Serviceeinheit
Proteomanalyse

462

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin Göttingen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 08.09.2014 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.01.2015 die Nutzerordnung und Betriebskonzept für die Zentrale Serviceeinheit Proteomanalyse genehmigt (§ 63 b Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Nutzerordnung und Betriebskonzept Zentrale Serviceeinheit Proteomanalyse**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) ¹Die Zentrale Serviceeinheit Proteomanalyse ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Die Zentrale Serviceeinheit ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG und ist als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet. ³Sie ist aus fachlichen Gründen im Institut für Klinische Chemie verankert. ⁴Die Fachaufsicht über die Zentrale Serviceeinheit liegt bei Prof. Dr. Henning Urlaub, Institut für Klinische Chemie der UMG. ⁵Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinheit gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(2) ¹Die Zentrale Serviceeinheit unterstützt die Institute und Kliniken der UMG in Forschung und Lehre auf den Gebieten der Proteomforschung sowie der Proteinbiochemie. ²Ziel der Serviceeinheit ist es, an zentraler Stelle analytische Kapazitäten und Kompetenz zur Verfügung zu stellen und somit die Ressourcen der UMG effizient zu nutzen.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Dienstleistungen der Zentralen Serviceeinheit beinhalten die Beratung wissenschaftlicher Projekte, die Probenvorbereitung und Durchführung Massenspektrometrie-basierter Proteomanalysen sowie die Primärauswertung experimenteller Daten.

(2) ¹Die Zentrale Serviceeinheit bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Angebot ist im jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalog dokumentiert.

(3) Die Nutzungsordnung der Serviceeinheit folgt den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) an den Betrieb von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen.

§ 3 Geltungsbereich und Nutzerkreis

(1) ¹Diese Nutzerordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der Zentralen Serviceeinheit Proteomanalyse. ²Die Nutzerordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Serviceleistungen. ³Der Leistungs- und Gebührenkatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzerordnung.

(2) ¹Die von der Serviceeinheit angebotenen Dienstleistungen richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen und Doktoranden der UMG; die Zentrale Serviceeinheit bearbeitet im Rahmen der vorhandenen Kapazität bevorzugt deren Projekte. ²Eine ggf. notwendige Priorisierung erfolgt durch den Leiter der Zentralen Serviceeinheit oder dessen Vertreter.

(3) Bei ausreichender Kapazität kann der Nutzerkreis für Kooperationen erweitert werden und bezieht dann auch andere Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Wissenschaftsstandortes Göttingen im Rahmen des Göttingen Research Campus ein.

§ 4 Nutzerbeirat der Zentralen Serviceeinrichtung Proteomanalyse

(1) ¹Der Nutzerbeirat besteht aus fünf Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen Bereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinheit. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinheit aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinheit kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinheit gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 5 Serviceangebote

(1) ¹Das Angebot der Zentralen Serviceeinheit wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. ²Das Kernangebot ist im jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalog beschrieben. ³Es umfasst folgende Leistungen:

- a) Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung,
- b) Planung, Probenvorbereitung, Durchführung und Primärauswertung von Massenspektrometrie-basierten Peptid- und Proteinanalysen.

(2) ¹Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung voraus. ²Die Serviceeinheit empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.

(3) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Messantrags zur Verfügung stellt. ²Die Diskussion und Qualifizierung der Anfragen erfolgt im Gespräch mit dem Leiter der Serviceeinheit oder dessen Vertretern, die gemeinsam mit dem Nutzer einen geeigneten analytischen Ansatz festlegen und dem Nutzer die voraussichtlichen Kosten der Messungen gemäß des jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalogs aufschlüsseln. ³Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn der Messungen zur Übernahme der entstehenden Kosten.

(4) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch den Leiter der Serviceeinrichtung oder dessen Vertreter. ²Nutzungsanfragen werden prinzipiell nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (u.a. zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann das Personal der Serviceeinheit jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Es gibt keinen privilegierten Zugang für Mitarbeiter des Instituts für Klinische Chemie.

(5) ¹Der Leiter der Serviceeinheit bzw. dessen Vertreter behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen. ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an die Anfragesteller.

§ 6 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinheit. ²Bei Abgabe der Proben muss seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang und zur Lagerung erfolgen. ³Die hierfür vorgesehenen Formulare der Serviceeinheit sind zu verwenden. ⁴Ebenfalls müssen sich die Nutzer vor Beginn der Analysen schriftlich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung sowie zur Kostenübernahme verpflichten.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, verbleiben Eigentum und Verantwortung der Nutzer. ²Die Serviceeinheit verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung

von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 7 Kostenabrechnung

(1) ¹Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach Erhalt der Leistungen. ²Diese werden quartalsweise in Rechnung gestellt. ³Die Festlegung der Preise erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Leistungs- und Gebührenkatalogs. ⁴Dieser ist auf der einschlägigen Webseite der Universitätsmedizin verfügbar. ⁵Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁶Aufgrund des Status der Nutzer (Interne oder Externe Nutzer) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Entgelte zur Anwendung.

(2) ¹Die Nutzer teilen im Vorfeld der Leistungserbringung die zu belastende Kostenstelle mit und verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme. ²Nach Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten sorgen die Nutzer für eine ausreichende Deckung der entsprechenden Konten, oder teilen ggf. eine andere zu belastende Kostenstelle mit. ³Sollte der Zentralen Serviceeinheit innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Rechnung keine gültige Kostenstelle zur Abrechnung vorliegen, so wird die Zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (i.d.R. der Abteilung) umgehend mit dem Betrag belastet.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz, die der Fakultät sowie den Nutzern zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenspeicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinheit ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinheit sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinheit nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ²Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Doktoranden und Studierende) erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für diesen Personenkreis jeweils zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Serviceeinheit stellt den Nutzern die Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung. ²Diese beinhaltet in der Regel die Ergebnisse von Peptid- und Proteinidentifizierungen, sowie im Fall von Interaktom- und Expressionsanalysen die beobachteten Werte der Peptid- bzw. Proteinabundanz. ³Auf Wunsch stellt die Serviceeinheit den Nutzern die Rohdaten, zur weiteren Auswertung geeignete Zwischenformate wie z.B. Peaklisten

sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(4) ¹Die in der Serviceeinheit erzeugten Daten (Primärdaten) werden auf Rechnern der Serviceeinheit für 6 Monate zwischengespeichert. ²Die Daten werden wöchentlich gesichert. ³Zusätzlich erfolgt eine Langzeitsicherung der Daten auf einem externen Fileserver der GWDG, insofern es sich um Forschungsdaten handelt, die nicht Patientendaten zuzuordnen sind. ⁴Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Gebühren anfallen.

(5) ¹Der Serviceeinheit ist mitzuteilen, ob für das experimentelle Vorhaben ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und ggfls. in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Die Nutzer der Serviceeinheit sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

§ 9 Wissenschaftliche Beiträge und Publikation von Ergebnissen

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Dienstleistungen einer Serviceeinheit entstehen, an den entsprechenden Stellen kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten, welche in einer Serviceeinheit entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen.

(2) ¹Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinheit erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ²Soweit möglich ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinheit ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinheit beteiligt war, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinheit die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ³Außerdem ist der Serviceeinheit nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
